

Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN  
HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

Hausärztinnen- und Hausärzteverband Bremen e.V.

## Satzung

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN  
HAUSÄRZTEVERBAND e.V. hat seinen Sitz in Bremen und ist  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

### §1 Name und Sitz

Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Bremen e.V. (im  
Folgenden „Berufsverband“) hat seinen Sitz in Bremen und ist in  
das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

Der Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN  
HAUSÄRZTEVERBAND e.V. ist Mitglied im DEUTSCHEN  
HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

Der Berufsverband ist Mitglied im Hausärztinnen- und  
Hausärzteverband e.V. (im Folgenden „Bundesverband“).

## §2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Berufsverband ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Berufsverbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Seine Aufgaben sind:

a) Die Vertretung der im Lande Bremen tätigen Ärzte, die gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, die dem Verein beitreten. Dem Verband obliegen die Verhandlung und der Abschluss von Einzelverträgen mit Leistungserbringern im Gesundheitssystem, insbesondere mit Krankenkassen, für hausärztlich tätige Vertragsärzte in Bremen.

## §2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Berufsverband ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Berufsverbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Seine Aufgaben sind:

a) Die Vertretung **der beruflichen Interessen** der im Lande Bremen tätigen **Ärztinnen und** Ärzte, die gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen **und dem Verband beigetreten sind**. Dem Verband obliegen die Verhandlung und der Abschluss von Einzelverträgen mit Leistungserbringern im Gesundheitssystem, insbesondere mit Krankenkassen, für hausärztlich tätige Vertrags**ärztinnen und** -ärzte in Bremen,

b) Die Wahrung und Förderung ihrer berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Landes Bremen innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft.

c) Die Erfüllung der dem Verein von Seiten des DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES zugewiesenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse dieses Berufsverbandes.

d) Die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen der hausärztlichen Medizin im Lande Bremen in Bezug auf Forschung und Lehre, Weiterbildung und Fortbildung zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung.

e) Die Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung des DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES. Die Delegierten werden nach Maßgabe des Delegiertenschlüssels des DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES von der Mitgliederversammlung gewählt, ersatzweise vom Vorstand bestellt.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet

### §3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) **die** Wahrung und Förderung ihrer berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Landes Bremen innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft,

c) **die** Erfüllung der dem Verein von Seiten des **Bundesverbands** zugewiesenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse dieses Berufsverbandes **sowie**

d) **die** Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen der hausärztlichen Medizin im Lande Bremen in Bezug auf Forschung und Lehre, Weiterbildung und Fortbildung zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung **außerdem**

e) **die** Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung des **Bundesverbands**. Die Delegierten werden nach Maßgabe des Delegiertenschlüssels des **Bundesverbands** von der Mitgliederversammlung gewählt, ersatzweise vom Vorstand bestellt.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### §3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder hausärztlich tätige und jeder in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin befindliche Arzt werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Sie wird wirksam mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

c) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende zulässig.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs beim Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. maßgebend. Ist die Kündigung nicht fristgerecht erfolgt, endet die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres.

d) Ein Mitglied ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen, wenn es die Approbation oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; wenn es gröblich gegen die Aufgaben, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist.

e) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.

Mit der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses erlöschen alle Mitgliederrechte, insbesondere jeder Anspruch auf den Kassenbestand.

#### §4 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können alle hausärztlich tätigen und alle in der fachärztlichen Weiterbildung für Allgemeinmedizin befindlichen Ärztinnen und Ärzte werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Sie wird wirksam mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

c) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende zulässig.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs beim **Verband** maßgebend.

Ist die Kündigung nicht fristgerecht erfolgt, endet die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres.

d) Ein Mitglied ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen, wenn es die Approbation oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; wenn es gröblich gegen die Aufgaben, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist.

e) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.

Mit der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses erlöschen alle Mitgliederrechte, insbesondere jeder Anspruch auf den Kassenbestand.

### **§5 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben Monatsbeiträge. Ihre Höhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Bei Nichtfestsetzung gilt die zuvor beschlossene Regelung fort. In dem Mitgliedsbeitrag ist der an den DEUTSCHER HAUSÄRZTEVERBAND e.V. abzuführende Verbandsbeitrag enthalten.

Beitragsfrei bleiben in der Weiterbildung befindliche Mitglieder und Mitglieder nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.

### **§6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein oder um die beruflichen Belange der hausärztlich tätigen Ärzte besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen

### **§5 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben Monatsbeiträge. Ihre Höhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Bei Nichtfestsetzung gilt die zuvor beschlossene Regelung fort. In dem Mitgliedsbeitrag ist der an den Hausärztinnen- und Hausärzterverband e.V. abzuführende Verbandsbeitrag enthalten.

Beitragsfrei bleiben in der Weiterbildung befindliche Mitglieder und Mitglieder nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.

### **§6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein oder um die beruflichen Belange der hausärztlich tätigen **Ärztinnen und** Ärzte besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung regelt Ausnahmen durch Beschluss. Die Kosten für notwendige Reisen, Porto und dergleichen werden – soweit sie nicht vom Bundesverband übernommen werden – aus der Vereinskasse erstattet. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, sofern sie angemessen sind.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung regelt Ausnahmen durch Beschluss. Die Kosten für notwendige Reisen, Porto und dergleichen werden – soweit sie nicht vom Bundesverband übernommen werden – aus der Vereinskasse erstattet. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an **M**itglieder gezahlt werden, sofern sie angemessen sind.

## §8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen oder zugewiesen sind.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenheit.

d) Bei Änderung der Satzung, Austritt aus dem Bundesverband oder Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und diese mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen oder zugewiesen sind.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenheit.

d) Bei Änderung der Satzung, Austritt aus dem Bundesverband oder Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und diese mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von Versammlungsleit~~ung~~ und Schriftführ~~ung~~ zu unterzeichnen ist.

### §9 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenwart,  
dem 1. Beisitzer und  
dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch das nächsterreichbare Vorstandsmitglied vertreten.

b) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist unverzüglich durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wird gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ein Vereinsmitglied Einspruch erhoben, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Die Ablehnungsgründe werden dem Bewerber nicht mitgeteilt.

d) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden anzuberaumen, sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

e) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### §9 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus **bis zu 6 Mitgliedern mit folgenden Aufgaben:**

**1. Vorsitz,**  
**2. Vorsitz,**  
**Schriftführung,**  
**Kassenführung,**  
**1. Beisitz,**  
**2. Beisitz.**

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitz(!) oder im Falle der Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch das nächst (!) erreichbare Vorstandsmitglied vertreten.

b) Der Vorstand wird **von der Mitgliederversammlung** für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist unverzüglich durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes(!). Wird gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ein Vereinsmitglied Einspruch erhoben, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Die Ablehnungsgründe werden dem Bewerber nicht mitgeteilt.

d) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitz(!) anzuberaumen, sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

e) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

**f) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**

**a. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes**  
**b. Verhandlungen mit Verbänden, Körperschaften, Behörden und sonstigen Dritten**  
**c. Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes**  
**d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zum Betrieb einer Geschäftsstelle**

### **§10 Forum Weiterbildung**

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) hat der Verband das Forum Weiterbildung eingerichtet. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange der ÄiW für Allgemeinmedizin, vor allem in Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken.
2. Das Forum besteht aus den gewählten Mitgliedern des Landesverbandes, die sich in der fachärztlichen Weiterbildung Allgemeinmedizin befinden bzw. in fachärztlicher Weiterbildung sind und die hausärztliche Tätigkeit anstreben.
3. Die Wahl der Forumsmitglieder erfolgt im Rahmen der Vorstandssitzungen für eine Wahlperiode. Der Vorstand bestimmt auch die Anzahl der Mitglieder im Forum Weiterbildung. Nach der Beendigung der Weiterbildung Allgemeinmedizin scheidet die Mitglieder aus dem Forum aus. Der Vorstand kann Ersatzmitglieder benennen. Bis zur Benennung eines Ersatzmitglieds behält das jeweilige Mitglied seine Funktion, jedoch nicht länger als vier Jahre nach Beendigung der fachärztlichen Weiterbildung Allgemeinmedizin.
3. Gibt es mehrere Forumsmitglieder, so vergeben diese aus ihrer Mitte ein erstes und zweites Sprecher-Amt.
4. Das Forum entsendet ein kooptiertes Mitglied in den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

### **§10 Rechnungsprüfung**

Die Buchführung und die Kasse des Vereins müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft werden, dafür werden durch den Vorstand Rechnungsprüfer bestellt.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und mindestens eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Rechte an dem verbleibenden Kassenbestand.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf. Die Vorschriften der §§ 45 ff. BGB finden Anwendung.

### **§11 Rechnungsprüfung**

Die Buchführung und die Kasse des Vereins müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft werden, dafür werden durch den Vorstand Rechnungsprüfer bestellt.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und mindestens eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Rechte an dem verbleibenden Kassenbestand.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf. Die Vorschriften der §§ 45 ff. BGB finden Anwendung.

-----  
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom dd.mm.jjj,  
eingetragen im Vereinsregister am dd.mm.jjjj (VR 3744 HB).